

**Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die
Holzverkäufe der Thüringer Landesforstverwaltung
(AVZB)
Neufassung des GE-Nr. 10/2000**

Inhalt

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

2 Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Kaufvertrag

§ 3 Aufarbeitung, Messung, Sortierung, Kennzeichnung,
Bezeichnung des Holzes

§ 4 Höhere Gewalt

§ 5 Anfechtung des Kaufvertrages

§ 6 Haftung und Schadenersatz

§ 7 Datenschutz

2.2 Pflichten des Verkäufers und des Käufers

§ 8 Vorzeigung/Überweisung

§ 9 Gefahrenübergang

§ 10 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

§ 11 Gewährleistung

§ 12 Gewährleistungsfrist

§ 13 Durchführung der Gewährleistung

§ 14 Erfüllungsort der Holzlieferung

2.3 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr von Holz

§ 15 Rücken, Einschlag, Bearbeitung des Holzes

§ 16 Schutz vor Insektenbefall

§ 17 Holzabfuhr

§ 18 Abfuhrverpflichtung

§ 19 Verkehrssicherungspflicht

§ 20 Sorgfaltspflicht des Käufers

3 Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 21 Zahlungsarten

§ 22 Zahlungsfrist

§ 23 Gewährung von Skonto

- § 24 Einzahlungstag
- § 25 Zahlungsvollzug
- § 26 Stundung
- § 27 Stundung gegen Bankbürgschaft
- § 28 Zahlungsverzug
- § 29 Beitreibung, Zweitverkauf
- § 30 Holzverkauf nach Gewicht und bei Werkseingangsvermessung

4 Schlussbestimmungen

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AVZB gelten für alle Holzverkäufe der Thüringer Landesforstverwaltung (nachfolgend Verkäufer genannt). Ihre Geltung ist in den zu schließenden Verträgen zu vereinbaren.
- (2) Die AVZB können nach entsprechender Vereinbarung auf die Holzverkäufe anderer Waldeigentümer in gleicher Weise angewandt werden.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind in die zu schließenden Verträge aufzunehmen.

2 Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Kaufvertrag

- (1) Behält sich der Verkäufer die Einholung einer Genehmigung eines zu schließenden Kaufvertrages vor, kommt dieser mit Erteilung der Genehmigung zu Stande.
- (2) Der Käufer ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage an sein Angebot gebunden. Ein Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird mit Datum des Poststempels oder der Vorlage beim Verkäufer wirksam.
- (3) Die in Angebot sowie daraus entstehendem Verkauf bezeichneten Mengen sind im Falle des Verkaufes vor dem Einschlag durch den Verkäufer mit einer in seiner Entscheidung liegenden Toleranz von $\pm 10\%$ zu erfüllen.

§ 3 Aufarbeitung, Messung, Sortierung, Kennzeichnung, Bezeichnung des Holzes

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird das Holz nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen der Forst-HKS (Handelsklassensortierung für Rohholz) einschließlich der Zusätze für den Freistaat Thüringen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet.

§ 4 Höhere Gewalt

In Schadensfällen infolge höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes anderes Holz gleicher Art und Güte, insbesondere aus Schadensflächen, zu liefern. Dabei kann dem Käufer ein Ausgleich für etwaigen Mehraufwand gewährt werden. Dem Käufer wird in diesem Falle die Möglichkeit eingeräumt, ohne Schadenersatz bzw. Sanktionen vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Anfechtung des Kaufvertrages

Wegen Irrtum über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Menge, Maße oder Lagerort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn sie aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder seiner Beauftragten hervorgehen und für sonstige Schäden nur dann, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten beruhen.

§ 7 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, Adressdaten des Käufers für interne Zwecke zu speichern. Der Käufer verzichtet auf die Benachrichtigung über die Speicherung und über die Art der gespeicherten Daten.

2.2 Pflichten des Verkäufers und des Käufers

§ 8 Vorzeigung/Überweisung

(1) Wünscht der Käufer die körperliche Vorzeigung des Holzes, so ist dies in den Kaufvertrag aufzunehmen. Die körperliche Vorzeigung soll innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Kaufvertrages erfolgen. Wird Holz vor Fällung und Aufarbeitung verkauft, soll die körperliche Vorzeigung innerhalb von zehn Tage nach der Bereitstellung der Gesamt- oder einer Teilmenge stattfinden. Der Vorzeigungstermin wird mit dem Käufer vereinbart. Der Käufer kann in begründeten Fällen eine einmalige Verlegung, jedoch nicht über weitere zehn Tage hinaus, verlangen.

(2) Erscheint der Käufer oder sein Vertreter nicht zum Vorzeigungstermin oder verzichtet er auf Vorzeigung, so erkennt er damit die Angaben des Verkäufers zu Menge, Sortiment und Güte des zur Vorzeigung angezeigten Holzes an. Das Holz gilt als unbeanstandet vorgezeigt.

(3) Mit der Einigung anlässlich der Vorzeigung des Holzes oder mit dem Verzicht nach Abs. 2 gilt das Holz als überwiesen.

§ 9 Gefahrenübergang

Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des gekauften Holzes geht auf den Käufer über

- mit der Überweisung,
- mit der Absendung der Aufmaßliste bei Verkäufen ohne beantragte Vorzeigung und im Falle jeglichen Verzichtes auf die Vorzeigung.

§ 10

Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum am verkauften Holz geht nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten dadurch auf den Käufer über, dass diesem oder der von ihm beauftragten Person der Abfuhrschein (Anlage 1) durch den Verkäufer übergeben wird.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Holz vor. Im Falle einer geleisteten Teilzahlung bzw. des Vorliegens einer Bankbürgschaft kann dem Käufer oder seinem Beauftragten ein vorläufiger Abfuhrschein ausgehändigt oder übersandt werden. Die Zahlung des vollständigen Kaufpreises ohne ggf. aufgelaufene Nebenkosten steht einer geleisteten Teilzahlung gleich.
- (3) Bei Verkäufen nach Werkeingangsmaß, bei denen der Kaufpreis erst nach Abfuhr des Holzes bestimmt wird, wird ein vorläufiger Abfuhrschein ausgehändigt oder übersandt. Der Verkäufer behält sich in diesen Fällen das Eigentum auch nach Leistung einer Abschlagssumme bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten durch den Käufer vor. Der Käufer ist verpflichtet, die für die Berechnung des endgültigen Kaufpreises vereinbarten Unterlagen dem Verkäufer unverzüglich zu übersenden. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Prüfungen der ordnungsgemäßen Ermittlung des Werkeingangsmaßes und/oder des Gewichtes vorzunehmen.

§ 11

Gewährleistung

Der Verkäufer leistet nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln oder bei erheblicher Abweichung von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder der schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Fehler (z. B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird Arglist oder grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen. Ausgenommen ist splitterhaltiges Stammholz, für das beim Verkauf kein Splitternachlass gegeben wurde.

§ 12

Gewährleistungsfrist

- (1) Beanstandungen können nur bis zum Zeitpunkt der Vorzeigung oder, wenn diese nicht gewünscht wird, bis zur Überweisung geltend gemacht werden.
- (2) Eine Nachfrist für Beanstandungen kann bei Stammholz bis zur festgesetzten Abfuhrfrist, jedoch höchstens bis zu zwei Monaten nach dem Überweisungstag, eingeräumt werden, wenn das Holz bei der Abnahme so geschichtet ist, dass nur die äußeren Stammabschnitte geprüft werden können.

- (3) Bei splitterhaltigem Stammholz ist eine nachträgliche Beanstandung bis spätestens sechs Monate, vom Tag der Überweisung an gerechnet, beim Forstamt schriftlich möglich, wenn beim Einschnitt von Holz, für das beim Verkauf kein Splitternachlass gewährt wurde, Splitterschäden aufgetreten sind.
- (4) Beanstandungen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummer und Mängel geltend zu machen. Dem Verkäufer ist binnen 14 Tagen Gelegenheit zu geben, das beanstandete Holz zu besichtigen.
- (5) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

§ 13

Durchführung der Gewährleistung

- (1) Sind die Gewährleistungsansprüche begründet, wird nach Wahl des Verkäufers der Kaufpreis gemindert, Ersatz durch anderes Holz gleicher Art und Güte geleistet oder der Kaufvertrag rückgängig gemacht. In den Fällen der Minderung und Wandelung werden bereits geleistete Zahlungen ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Auf Nebenkosten bezogene Zahlungen des Käufers werden nicht erstattet.
- (2) Folgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 14

Erfüllungsort der Holzlieferung

Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, der zum Holzeinschlagsort nächstgelegene LKW-befahrte Holzabfuhrweg.

2.3 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr von Holz

§ 15

Einschlag, Rücken, Bearbeitung des Holzes

- (1) Auf Antrag kann dem Käufer der Einschlag, das Rücken und die Bearbeitung des Holzes im Wald, ggf. unter Erteilung besonderer Auflagen, gestattet werden.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die entstandenen Abfälle sowie Schäden durch Rückung, Einschlag, Bearbeitung usw. zu beseitigen oder nach Wahl des Verkäufers abzugelten. Nach Ablauf einer vom Verkäufer bestimmten Frist kann die Beseitigung auf Kosten des Käufers vorgenommen werden.

§ 16

Schutz vor Insektenbefall

Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer in Rinde gekaufte, noch im Wald lagernde Nadelholz innerhalb einer zu setzenden Frist gegen Insektenbefall schützt. Nach Ablauf dieser Frist und fruchtloser Mahnung kann der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Käufers treffen.

§ 17 Holzabfuhr

(1) Der Käufer und dessen Beauftragte dürfen Holz nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abfahren. Diese gilt mit der Aushändigung des Abfuhrscheines oder des vorläufigen Abfuhrscheines als erteilt.

(2) Fährt der Käufer oder sein Beauftragter Holz ungenehmigt ab, kann der Verkäufer Rückgabe oder sofortige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen.

(3) Der Abfuhrschein oder der vorläufige Abfuhrschein, zusätzlich versehen mit Stempel und der Originalunterschrift des Käufers, müssen bei der Abfuhr mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 18 Abfuhrverpflichtung

Die Abfuhr des Holzes muss innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist abgeschlossen sein. Sie ist zumindest einen Tag vor ihrer Durchführung beim Lieferforstamt anzuzeigen. Wird die Frist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagergebühren erheben oder das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers an einen anderen Lagerplatz bringen.

§ 19 Verkehrssicherungspflicht

Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Es bestehen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.

§ 20 Sorgfaltspflicht des Käufers

(1) Einschlag, Bringung und Abfuhr des Holzes müssen Wald schonend erfolgen. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, kann der Verkäufer Ersatz verlangen.

(2) Bestimmte Wege können für Einschlag, Bringung und Abfuhr ganz, teilweise oder zeitweilig gesperrt werden.

(3) Schleifen des Holzes auf befestigten Forstwirtschaftswegen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

(4) Der Käufer haftet für die durch ihn oder seine Beauftragten bei Einschlag, Bearbeitung, Entrindung, Bringung oder Abfuhr verursachten Schäden insoweit, als diese das unvermeidbare Ausmaß übersteigt. Auf § 831 BGB kann sich der Käufer nicht berufen.

(5) Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers oder seiner Beauftragten zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und Jagdschutzes oder aus sonstigen forstbetrieblichen Gründen erteilt werden.

3 Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 21 Zahlungsarten

- (1) Die Holzkaufgelder sind grundsätzlich durch Überweisung oder Einzahlung auf die auf der Rechnung bzw. Vereinbarung angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- (2) Darüber hinaus können Holzkaufgelder nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Käufer und das für Forsten zuständige Ministerium über ein in einer Vereinbarung geregeltes Gutschriftenverfahren abgerechnet werden.

§ 22 Zahlungsfrist

- (1) Bei Verkauf von Holz ist die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Rechnung zu erbringen. Der 30. Kalendertag ist der letzte Tag der allgemeinen Zahlungsfrist ("Allgemeiner Zahlungstermin" = AZT).
- (2) Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann das für Forsten zuständige Ministerium auf Antrag des Käufers im begründeten Einzelfall verlängerte Zahlungsfristen von bis zu 180 Kalendertagen bei Vertragsabschluss gewähren

§ 23 Gewährung von Skonto

- (1) Bei vollständiger Zahlung des Holzkaufgeldes innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Datum der Rechnung kann der Käufer bei Rechnungsbeträgen von mindestens 5.000 EURO Skonto in Höhe von 2 % der Kaufsumme in Abzug bringen (Skonto-Fälligkeit). Skontobeträge, die der Käufer von sich aus nicht in Abzug bringt, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.
- (2) Fällt der letzte Tag der Skontofrist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.
- (3) Werden auf Grund eines Kaufvertrages einzelne oder auch alle Rechnungen zu Beträgen unter 5.000 EURO ausgestellt, wird bei Fristeinhaltung Skonto gewährt, wenn die Summe der zusammen bezahlten Einzelrechnungsbeträge mindestens 5.000 EURO ergibt.

§ 24 Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt bei Überweisungen und im Gutschriftenverfahren der Tag der Gutschrift auf dem auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung angegebenen Konto.

§ 25 Zahlungsvollzug

- (1) Alle Zahlungen sind an die auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung angegebene Bankverbindung zu leisten. Eine Zahlung an andere Stelle gilt als nicht geleistet.
- (2) Bei allen Zahlungen ist der auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung ausgewiesene Zahlungsgrund anzugeben.

§ 26 Stundung

- (1) Bei einer Kaufgeldhöhe bis zu 2.500 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) kann auf Antrag des Käufers das Forstamt den Kaufpreis bis zu 18 Monaten über die Zahlungsfrist hinaus zinspflichtig stunden. Anträge dazu sind spätestens sieben Tage vor Ablauf des allgemeinen Zahlungstermins schriftlich beim Forstamt zu stellen (§ 22 Abs. 1).
- (2) Bei Beträgen über 2.500 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) und/oder Stundungszeiträumen von mehr als 18 Monaten sind Stundungsanträge in der Regel über das Forstamt an das für Forsten zuständige Ministerium zu stellen.
- (3) Von der Geltendmachung von Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn deren Erhebung zu einer erheblichen Härte für den Anspruchsgegner führen würde.

§ 27 Stundung gegen Bankbürgschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Käufers kann das für Forsten zuständige Ministerium über die Zahlungsfrist hinaus für eine Kaufgeldhöhe ab 2.500 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) und bis zu 100.000 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) auf bis zu 180 Kalendertage zinspflichtig stunden und die Abfuhr des Holzes vor der Bezahlung freigeben. Voraussetzung dafür ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bankbürgschaft in voller Kaufgeldhöhe. Ein Antrag auf Bürgschaftsstundung ist spätestens sieben Tage vor Ablauf des allgemeinen Zahlungstermins zu stellen (§ 22 Abs. 1).
- (2) Die Bankbürgschaft ist als Wertgegenstand zu behandeln und im für Forsten zuständigen Ministerium zu verwahren.
- (3) Von der Geltendmachung von Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn deren Erhebung zu einer erheblichen Härte für den Anspruchsgegner führen würde.

§ 28 Zahlungsverzug

- (1) In Zahlungsverzug gerät der Käufer, der den Kaufpreis nicht bis zum Ablauf des AZT oder den gestundeten Kaufpreis nicht gemäß der Stundungsvereinbarung gezahlt hat. Mit dem Tage danach beginnt der Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es nicht.

(2) Bei Zahlungsverzug sind für den rückständigen Teil der Kaufgelder Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusetzen. Bei Holzverkäufen an natürliche Personen, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusetzen. Die Geltendmachung eines möglichen darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 29

Beitreibung, Zweitverkauf

(1) Wenn Kaufgeld nach Ablauf der Zahlungs- und Stundungsfrist nicht oder nicht vollständig gezahlt worden ist, wird der Käufer zunächst mit Nachfrist gebührenpflichtig gemahnt. Unterbleibt auch daraufhin die Zahlung, so ist wie folgt zu verfahren:

- Bei einem Kaufgeldrückstand bis 5.000 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) entscheidet das Forstamt über die Beitreibung oder die Durchführung eines Zweitverkaufes.
- Bei einem Kaufgeldrückstand von mehr als 5.000 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) bedarf das Vorgehen des Forstamtes der Genehmigung des für Forsten zuständigen Ministeriums.

(2) Die Beitreibung erfolgt in der Regel im Verwaltungszwangsverfahren. Dabei ist der Kaufgeldrückstand nebst Zinsen und sonstigen Forderungen geltend zu machen.

(3) Dem Zweitverkauf geht eine schriftliche Mahnung des Käufers durch das Forstamt in eingeschriebener Form mit Fristsetzung von höchstens drei Wochen voraus. Dabei ist dem Käufer mitzuteilen, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Annahme der Leistung abgelehnt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gefordert wird. Unterbleibt auch danach die Zahlung, wird das Holz zum zweiten Mal verkauft. Reicht der Erlös aus dem Zweitverkauf nicht aus, um das Kaufgeld und die aufgelaufenen Zinsen, ferner die Zweitverkaufs- und sonstigen Kosten zu decken, so ist das Forstamt berechtigt, sich für den Mindere Erlös an etwaigen Zahlungen des ersten Käufers schadlos zu halten. Hat dieser noch keine Zahlungen geleistet oder reichen diese nicht aus, muss er den Fehlbetrag verzinsen und ersetzen. Auf einen etwaigen Mehrerlös und Erstattung von Kosten, die ihm durch z. B. Entrindung entstanden sind, hat er keinen Anspruch.

(4) Alle diesbezüglichen Erklärungen des Forstamtes gegenüber dem Käufer bedürfen der Schriftform.

§ 30

Holzverkauf nach Gewicht und bei Werkseingangsvermessung

(1) Gewichtsverkauf ist grundsätzlich nur zulässig an Firmen, welche mit Hilfe einer geeigneten Station im Werk Gewicht und soweit erforderlich Trockengehalt ordnungsgemäß nachprüfbar ermitteln können.

(2) Der Verkauf von Holz nach Werkseingangsmaß ist in der Regel nur zulässig, wenn der Käufer über eine geeichte elektronische Messanlage verfügt und seine Bereitschaft zur forstlichen Sortierüberprüfung erklärt.

(3) Der Verkäufer erhält jederzeit die Möglichkeit der unangekündigten Einsichtnahme in die Verfahren der Gewichts- und Werkseingangsvermessung und des Belegdurchlaufs.

(4) Verkauf von Holz nach Gewicht bzw. Werkseingangsmaß setzt eine zentrale Vereinbarung des für Forsten zuständigen Ministeriums mit dem jeweiligen Käufer voraus. Die Vereinbarung und der Verfahrensablauf werden den betreffenden Forstämtern durch Erlass mitgeteilt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Vorschrift tritt am ~~01.10.2000~~ ^{04. JUNI 2008} in Kraft. Damit tritt der GE-Nr. 10/2000 Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Thüringer Landesforstverwaltung (AVZB) vom 21. September 2000 außer Kraft.

04 JUNI 2008
Erfurt,



Dr. Volker Sklenar
Thüringer Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Anlagen

- 1 - Abfuhrschein
- 2 - Holzkaufvertrag

Abfuhrschein

Anlage 1

Fax an Käufer:

Fa.:

Waldbesitzer: Rechnungs-Nr.:

Forstamt: Käufer:

Revier: Rev.-Leiter: Tel.:

Forstort:

Folgende Hölzer werden zur Abfuhr freigegeben:

Los-Nr./Partie-Nr.	Stamm-Nr.

Der Abfuhrschein ist vom Fuhrunternehmen mitzuführen und bei polizeilichen und forstlichen Kontrollen vorzuzeigen. Bei fehlendem Abfuhrschein kann die Abfuhr des Holzes unterbunden werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift Forstamtsleiter

Vom Käufer auszufüllen:

Abfuhrauftrag erteilt an Fa.:

Firmenkürzel
des Käufers:

.....
Datum

.....
Originalunterschrift Käufer

Kaufvertrag vor dem Einschlag Nr.**Anlage 2**

Thür. Forstamt • •

Herrn/Frau/Firma

Forstamt:

Datum:

Seite

Kundennummer:

Übernahme bis:

Abfuhr bis:

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstverwaltung, diese vertreten durch das

Thüringer Forstamt
- Verkäufer -

verkauft

vorbehaltlich der Genehmigung des für die Forsten zuständigen Ministeriums*)

an
- Käufer -

vertreten durch

die unter Ziff. 4 bezeichnete/n Holzmenge/n zum angegebenen Kaufpreis.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

1.

Grundlage der gesamten Vertragsabwicklung ist, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB) für Holzkäufe der Thüringen Landesforstverwaltung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

2.

Der Käufer beantragt die Vorzeigung des Holzes: ja/nein

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

3.

Es werden folgende spezielle Anforderungen an die Holzaushaltung vereinbart:

Abmessungen:

Qualitätsanforderungen:

Sonstiges:

4.

Holz-Mengen

Baum- art	Sor- te	Menge	Einheit	Text
--------------	------------	-------	---------	------

Holz-Preise

Baum- art	Sor- te	Güte	Stkl	Entr	Preis €	Einheit	Text
--------------	------------	------	------	------	------------	---------	------

Der Kaufpreis gilt für nicht entrindetes Holz ab Erfüllungsort
Bereitstellungstermine:

von	bis	Menge
von	bis	Menge
von	bis	Menge
von	bis	Menge

5.

Es gelten die Regelungen der AVZB Thüringen.

6.

Entrindungskosten

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Rückekosten

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Sonstiges

7.

Es wird vereinbart, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen bzw. die Erfüllung desselben, das für den Sitz des Forstamtes zuständige Gericht anzurufen ist.

8.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer.

....., den

....., den

Der Verkäufer

Der Käufer

.....
Stempel/Unterschrift

.....
Stempel/Unterschrift